

Satzung für „Das Zahnrad“ zur Unterstützung und Begleitung für pflegende Angehörige (gemeinnütziger Verein)

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: "Das Zahnrad" zur Unterstützung und Begleitung für pflegende Angehörige.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden und führt danach den Zusatz: "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist 72401 Haigerloch
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, die aufgrund ihres geistigen, seelischen oder körperlichen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Der Vereinszweck wird auch durch Maßnahmen der Beratung über Fördermöglichkeiten umfasst. Der Verein wird Aufzeichnungen über die Verwirklichung der Voraussetzungen des § 53 Nr. 2 AO anfertigen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Vorstandsmitglieder für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Vereins erhalten.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Ein Vereinsmitglied kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen über dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 4 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und 4 Beisitzern und für die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer, die jährlich für das jeweils kommende Geschäftsjahr neu gewählt werden.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung per Email erfüllt das Schriftformerfordernis.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide verhindert, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer angefertigt wird, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Durchführung der Liquidation an das **kbo-Kinderzentrum München gemeinnützige GmbH Heigelhofstrasse 63 81377 München**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mit einem eigenen Tagungsordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ eingeladen wurde.

Liquidatoren des Vereins sind die Vorstandsmitglieder, wenn nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Haigerloch, ...

Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben